

Zur Diskussion

Vorschläge zur Verbesserung der juristischen Ausbildung

Ausgearbeitet von den Teilnehmern eines Sonderlehrgangs für Richter und Staatsanwälte

Der V. Parteitag der SED verlangt von uns eine ständige Verbesserung der Zusammensetzung der Mitarbeiter im Staatsapparat. Dazu ist es notwendig, immer neue Menschen aus der Arbeiterklasse, die sich durch hervorragende Leistungen in der Produktion sowie durch große Aktivität im gesellschaftlichen Leben ausgezeichnet haben, für staatliche Funktionen auch durch das Fernstudium zu qualifizieren.

Es gibt viele hervorragende Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern und Landarbeiter, die für ein Studium und damit für eine weitere Qualifizierung zu gewinnen sind. Diese Menschen, die über besondere Produktionserfolge und Produktionserfahrung sowie über ausreichende Lebenserfahrung verfügen, sind meist nicht für ein mehrjähriges Internatsstudium zu gewinnen. Zum anderen aber zeigen die Erfahrungen im Fernstudium, daß es äußerst kompliziert ist, neben der Arbeit in der Produktion sich in einem Fernstudium die wichtigsten Voraussetzungen für eine spätere Tätigkeit zu erarbeiten.

Um aber Produktionsarbeiter für die juristische Tätigkeit im Staatsapparat zu qualifizieren, halten wir es für richtig, Direkt- und Fernstudium miteinander zu verbinden. Dieses gekoppelte Studium soll sich über höchstens vier Jahre erstrecken. Die Verbindung zwischen Direkt- und Fernstudium soll in folgender Form erfolgen:

1. Zu Beginn wird ein sechsmonatiges Direktstudium durchgeführt, in dem der Student mit der Systematik und einigen Grundbegriffen vertraut gemacht wird.

2. Jedes weitere Studienjahr beginnt mit einem dreimonatigen Direktstudium, in dem der Student eine Prüfung ablegt und Anleitung für das weitere Studium erhält.

3. Vor Abschluß des Studiums ist letztmalig ein vierbis sechsmonatiges Direktstudium durchzuführen. Dabei soll der Student in organisierter Form die letzten Vorbereitungen für das Staatsexamen treffen.

4. Während des gesamten Studiums soll der betreffende Arbeiter seine Arbeit in der Produktion nicht aufgeben. Er soll jedoch als Schöffe, durch Mitarbeit in einer ständigen Kommission usw. auf seine Tätigkeit im Staatsapparat vorbereitet werden. Gleichzeitig ist ein verantwortlicher Funktionär des Staatsapparates für seine Unterstützung und Anleitung verantwortlich zu machen. (Zur Erleichterung des Studiums könnte dieser Punkt auch so durchgeführt werden, daß der Arbeiter nach der Hälfte der Studienzeit aus der Produktion ausscheidet und eine Tätigkeit im Staatsapparat übernimmt.)

5. Während des Direktstudiums sind durch Seminare und Exkursionen mit Richtern und Staatsanwälten die theoretischen Kenntnisse mit praktischen Erfahrungen zu verbinden. Diese Verbindung mit der praktischen Tätigkeit ist unbedingt in den Lehrplan aufzunehmen und für jedes Studienjahr zu planen.

6. Produktionsarbeitern, die auf diese Weise das Staatsexamen ablegen, ist die Praktikantenzeit als Richter oder Staatsanwalt in der Regel zu erlassen.

Zur gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung des Sekretärs

Von PETER WALLIS, Sekretär am Kreisgericht Erfurt (Land)

Die Ausführungen von Peter und Püschel¹ und viele vorangegangene Diskussionen² und veröffentlichte Entscheidungen³ beschäftigen sich mit der gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung des Sekretärs des Kreisgerichts. Den breitesten Raum nehmen dabei die Fragen der funktionellen Zuständigkeit und der Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Sekretärs ein. Peter und Püschel haben erstmalig die Konsequenz gezogen, die Neufassung entsprechender Bestimmungen der Angleichungsverordnung — in diesem Falle des § 34 AnglVO — zu fordern. Unabhängig von den Arbeiten an einem neuen Zivilprozeßrecht bedarf dieser Komplex m. E. schon jetzt einer Klarstellung, vielleicht — wie Püschel vorschlug — durch eine Richtlinie des Obersten Gerichts.

Um die Frage beantworten zu können, wie eine Neuregelung aussehen sollte, muß man sich eingehend mit den Funktionen des Sekretärs vertraut machen.

Wenn man die verschiedenen Aufgaben des Sekretärs auf dem Gebiet der Justizverwaltung (z. B. Haushaltsbearbeiter, Leiter der Verwaltungsbuchhaltung, Bearbeiter vor Kaderangelegenheiten u. a. m.) außer Betracht läßt, verbleiben noch drei Aufgabengebiete:

1. Der Sekretär ist der Leiter der Geschäftsstelle und für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes des Gerichts verantwortlich (§ 60 Abs. 2 GVG). Er ist dadurch ausführendes Organ des Gerichts und hat dafür Sorge zu tragen, daß die gerichtlichen Verfügungen aus-

geführt und die Entscheidungen des Gerichts von ihm ausgefertigt an die Beteiligten herausgegeben werden. Damit ist der Sekretär an die Stelle des früheren „Ur-kundsbeamten der Geschäftsstelle“ getreten⁴, so daß er auch für die Erledigung der durch die ZPO dem ehemaligen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesenen Geschäfte (z. B. das Kostenfestsetzungsverfahren, die Erteilung von Rechtskraftbescheinigungen und Vollstreckungsklauseln u. a. m.) zuständig ist, obwohl ihm diese Aufgaben nicht durch die §§ 28 bis 32 AnglVO übertragen wurden.

2. Daneben übt der Sekretär eine früher richterliche Tätigkeit aus. Ihm wurden durch §§ 28 und 30 AnglVO das gesamte Mahnverfahren und zum größten Teil auch das Aufgebotsverfahren (ohne Todeserklärungsverfahren) zur selbständigen Erledigung übertragen. Diese Übertragung von ehemals richterlichen Aufgaben auf den Sekretär ist eine folgerichtige Entwicklung, da das Gerichtsverfassungsgesetz im Prinzip dem „Gericht“ nur die Entscheidung der Prozesse übertragen hat.

3. Auch die früher dem Richter und später teilweise dem Rechtspfleger obliegende Tätigkeit des „Vollstreckungsgerichts“ hat eine Wandlung erfahren. Es wurden dem erkennenden Gericht unterstellte Vollstreckungsorgane geschaffen, nämlich der Gerichtsvollzieher und der Sekretär. Durch die in den §§ 29 Abs. 2 und 31 AnglVO erfolgte Übertragung ist die Funktion als Vollstreckungsorgan z. Z. wohl die umfangreichste Tätigkeit des Sekretärs.

Wenn auch die angestrebte Trennung zwischen erkennendem Gericht und Vollstreckungsorgan dadurch noch

¹ Peter/Püschel, Zur gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung ip.es Sekretärs in Zwangsvollstreckungssachen, NJ 1958 S. 635 ff.

² NJ 1953 S. 44, 213, 507; NJ 1954 S. 39, 84; NJ 1955 S. 15.

³ NJ 1953 S. 692; NJ 1955 S. 126 und 128; NJ 1956 S. 667.

⁴ § 153 GVG vom 27. Januar 1877, § 4 AnglVO.